

## Zweckbetrieb & Hilfsmittelverkauf für Blinde

Eine reine Verkaufstätigkeit begründet noch keinen Zweckbetrieb  
Bundesfinanzhof, Urteil 17.11.2022 [Aktenzeichen V R 12/20]

---

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen können mit ihren Umsätzen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % unterliegen. Hiervon ausgenommen sind aber Umsätze, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erzielt werden (kein Zweckbetrieb).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall ging es um eine gewerblich tätige GbR, die mit Hilfsmitteln für blinde und sehbehinderte Menschen handelt. Dabei musste sie den regulären Umsatzsteuersatz von 19 % anwenden. Vor dem BFH wollte sie erreichen, dass ein Mitbewerber (gemeinnütziger Verein) seine Umsätze aus einer gleichartigen Handelstätigkeit statt mit 7 % ebenfalls mit 19 % versteuern muss. Die GbR hatte sich mit einer „Konkurrentenklage“ gegen die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei ihrem Mitbewerber gewandt, der als Selbsthilfeorganisation die Interessen von blinden und sehbehinderten Menschen vertritt. In diesem Zusammenhang hatte er - ebenso wie die Klägerin - Hilfsmittel für blinde und sehbehinderte Menschen über ein Ladengeschäft, auf Messen und über das Internet verkauft.

Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) hatten die Umsätze des Mitbewerbers als ermäßigt zu besteuern. Die Leistungen einer Körperschaft eingestuft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Rahmen eines Zweckbetriebs verfolgt.

Hinweis        Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für behinderte Menschen unterhalten werden, gehören zu den steuerlich begünstigten Zweckbetrieben.

Das FG wies die Konkurrentenklage der GbR als unbegründet ab. Der BFH hat diese Entscheidung nun jedoch aufgehoben. Das FG habe die Anforderungen an einen begünstigten Zweckbetrieb verkannt und deshalb die Leistungen des Mitbewerbers zu Unrecht als umsatzsteuerbegünstigt beurteilt. Der bloße Verkauf von Blindenhilfsmitteln ist nach Auffassung des BFH nicht steuerbegünstigt, wenn er nur mit einer im Facheinzelhandel allgemein üblichen, produkt- und anwendungsbezogenen Beratung einhergeht. Eine für einen Zweckbetrieb erforderliche Blindenfürsorge kann dagegen vorliegen, wenn

- beispielsweise neu erblindeten Personen neben einer reinen Produktberatung weitere, fürsorgeorientierte Hilfestellungen gegeben werden oder
- Verkaufstätigkeiten mit einem unentgeltlichen Kursangebot zur Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit zusammenhängen.

Ob etwas Derartiges hier der Fall ist, muss das FG nun in einem zweiten Rechtsgang klären.